



Richtlinien des Kreises Wesel

zur Förderung von Kindern in Tagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und
Jugendhilfe

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Zweck und Gegenstand der Förderung	4
3	Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
3.1	Voraussetzungen	7
3.1.1	Formale Voraussetzungen	7
3.1.2	Persönliche Voraussetzungen	7
3.1.3	Sachliche Voraussetzungen	9
3.1.4	Räumliche Voraussetzungen	10
3.2	Qualifizierungen	12
3.3	Versagen oder Widerruf der Erlaubnis	13
3.4	Nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflege	14
3.5	Betreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten	14
3.6	Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen	15
3.7	Anstellungsverhältnis	16
3.8	Praktikanten*innen	17
4	Verfahren	18
4.1	Masernimpfschutz	19
5	Förderung in der Kindertagespflege	19
5.1	Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres	19
5.2	Kinder von Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	20
5.3	Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres	20

5.4	Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege	21
5.5	Eingewöhnung	21
5.6	Ferienzeiten von Kindertageseinrichtung oder schulischen Betreuungsformen	22
5.7	Inklusive Betreuung	22
6	Finanzierung der Kindertagespflege	23
6.1	Elternbeiträge	23
6.2	Laufende Geldleistung	24
6.3	Zuschläge	25
6.4	Ausfallzeiten	27
6.4.1	Ausfallzeiten der Kinder	27
6.4.2	Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson	27
6.5	Kostenübernahme für Qualifizierungen/ Fortbildungen	28
6.6	Mietkostenzuschuss	29
6.7	Investitionskostenförderung	29
7	Inkrafttreten	30

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**
- 1.2 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII**
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel in der jeweils gültigen Fassung**

2 Zweck und Gegenstand der Förderung

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen, ergänzen und den Eltern/Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson sind.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson, insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Kindes, für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder des/der Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen. Es ist notwendig, dass die beteiligten Personen im Vorfeld der Betreuung wichtige Absprachen schriftlich festhalten. Dies kann durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag erfolgen. Hierbei sollen auch Vereinbarungen z.B. über Kündigungsfristen und das Essensgeld getroffen werden.

3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern im Zeitsplitting erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung. Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen, können insgesamt bis zu neun Kinder gleichzeitig durch maximal drei Kindertagespflegepersonen, die jeweils eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen, betreut werden (Großtagespflegestelle).

Verfügt eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifizierung nach dem QHB (vgl. Punkt 3.2) und ist gewährleistet, dass die Kinder immer in der gleichen Gruppenkonstellation betreut

werden, dann können in einer Tagespflegestelle bis zu zehn bzw. in einer Großtagespflegestelle bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Von den Betreuungsverträgen müssen jedoch regelmäßig mehrere unter 15 Betreuungsstunden wöchentlich liegen.

Die Erlaubniserteilung ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet, an die Räumlichkeiten des Betreuungsortes gebunden und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Änderungen oder Ablauf der Frist ist die Veränderung oder Verlängerung der Erlaubnis schriftlich zu beantragen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige, die Erlaubnis zur Kindertagespflege tangierende Ereignisse, zu informieren wie z.B.:

- Veränderungen in der Lebens- und Familiensituation der Kindertagespflegeperson,
- Erkrankungen in der Familie, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff,
- Aufnahme eines Haustieres.

Die Erlaubniserteilung erfolgt entsprechend § 23 Absatz 3 SGB VIII, wenn die in Kapitel 3.1 und 3.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber*innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen,
- Lebenslauf aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen,
- Gesundheitliche Atteste der Hausärzte*innen für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen,
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen,
- Nachweise über die Qualifizierungen entsprechend Punkt 3.2,
- Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
- Nachweis des Masernimpfstatus (für nach 1970 geborene Personen).

Führungszeugnisse und ärztliche Atteste müssen nach Aufforderung oder alle fünf Jahre aktualisiert werden. Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

3.1.2 Persönliche Voraussetzungen

Die persönliche Eignung setzt voraus, dass

- die Kindertagespflegeperson mindestens 18 Jahre alt ist und mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügt.
- die Kindertagespflegeperson sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt hat.
- ihre Grundhaltung zum Kind durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck kommt.
- die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung besteht.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit vorhanden sind.
- die Kindertagespflegeperson tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen ist.
- die Kindertagespflegeperson zum Wohl des Kindes mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zusammenarbeitet.
- Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens besteht.
- ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. Diese sind bei Bedarf durch Sprachzertifikate der Stufe B2 nachzuweisen.
- die Kindertagespflegeperson sich gesundheitsbewusst verhält und zu gesundheitsförderndem Verhalten anleitet.

- aktuell keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird.
- die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie in Einklang gebracht werden können.
- Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt und den Eltern/Personensorgeberechtigten besteht.

3.1.3 Sachliche Voraussetzungen

Sachliche Voraussetzungen der Kindertagespflege sind, dass

- bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen die vertragliche und persönliche Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zwingend vorgenommen wird.
- eine Konzeption beruhend auf der durchführenden pädagogischen Arbeit vorliegt, aus der folgende Aspekte hervorgehen:
 - Rechtsform der (Groß-)Tagespflegestelle,
 - Vorstellung der tätigen Kindertagespflegeperson/en,
 - Pädagogische Leit- und Grundsätze,
 - Bildungsförderung,
 - Rahmenbedingungen (Ort, Räumlichkeiten),
 - Eingewöhnung,
 - Rechte der Kinder,
 - Gestaltung der Mahlzeiten,
 - Betreuungszeiten,

- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung,
- Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Sprachbildung.

3.1.4 Räumliche Voraussetzungen

Die räumliche Situation muss für die Kindertagespflege geeignet sein. Dies beinhaltet:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung, entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
- Für Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber und ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- In diesen Räumen darf nicht geraucht werden.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich wurden berücksichtigt.

Für die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle oder Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gilt, dass:

- diese nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen,

- ca. 4,5 bis 6 qm pro Kind für die Betreuung zur Verfügung stehen,
- ein Ruheraum, eine Küche, ein Badezimmer (Dusche/Badewanne, Handwaschbecken, Kindertoilette oder Toilette mit Hilfsmitteln für Kinder, Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind) sowie eine Garderobe und Abstellfläche für Kinderwagen und Außenspielgeräte vorhanden sein müssen.
- Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen vorgehalten werden wie:
 - zweiter Fluchtweg,
 - Feuerlöscher,
 - Rauchmelder,
 - Verbandskasten,
 - Telefonanschluss mit einer Liste der Notrufnummern.
- nach Möglichkeit eine Außenspielfläche an die Räumlichkeiten, die kindgerecht gestaltet werden muss, angeschlossen ist.
- eine Nutzungsänderung des Bauaufsichtsamtes der jeweiligen Kommune vorliegen muss. Diese muss vor Erteilung der Erlaubnis beim Bauaufsichtsamt beantragt werden.
- eine Beratung der Lebensmittelüberwachung vor Ort einzuholen ist.

Die persönlichen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen unterliegen einer stetigen Überprüfung durch das Jugendamt, in Form von persönlichen Gesprächen und Ortsbesichtigungen.

3.2 Qualifizierungen

Entsprechend § 23 Absatz 3 SGB VIII müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis

- einer Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Umfang von 160 Stunden, das als qualifizierter Lehrgang im Sinne des Gesetzes gilt. Freigestellt von der Teilnahme am 160-Stunden-Kurs sind Sozialpädagogische Fachkräfte, wie z.B. Erzieher/innen, Absolventen/innen pädagogischer Studiengänge etc. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.
- der Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (9 Stunden),
- der Teilnahme an einer Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz,
- der Teilnahme an einer Fortbildung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, müssen über eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von 300 Stunden verfügen. Pädagogische

Fachkräfte müssen ab diesem Zeitpunkt eine ergänzende Qualifizierung von 80 Stunden vorweisen.

Alle Kindertagespflegepersonen und pädagogischen Fachkräfte, die bereits tätig sind, können eine Aufbauqualifizierung absolvieren, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Kindertagespflegepersonen sollen sich zur Qualitätssicherung regelmäßig mindestens zehn Stunden jährlich weiterbilden. Hierzu zählen die Fortbildungsangebote des Kreisjugendamtes, Fortbildungsangebote externer Anbieter zu relevanten Themen und Treffen der Kindertagespflegepersonen in den einzelnen Orten, die vom Kreisjugendamt organisiert und begleitet werden.

3.3 Versagen oder Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn

- formale Voraussetzungen (siehe Punkt 3.1.1) nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten.
- persönliche, sachliche und/oder räumliche Voraussetzungen (siehe Punkte 3.1.2 bis 3.1.4) nicht erfüllt sind oder sich daraus Eignungsvorbehalte ergeben.
- innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung keine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung nachgewiesen wird.

Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass bei der Erteilung einer der vorstehenden Versagungsgründe vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

- entgegen dem Kindeswohl gehandelt wird.

Die Erlaubnis wird nicht verlängert, wenn

- zu diesem Zeitpunkt einer der vorstehenden Versagungsgründe vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- die Kindertagespflegeperson die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erste-Hilfe-Kurs am Kind nicht vorweisen kann.

3.4 Nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflege

Für die Vermittlung und finanzielle Förderung nicht erlaubnispflichtiger Kindertagespflege werden die Regelungen zu Punkt drei dieser Richtlinie entsprechend angewendet.

3.5 Betreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes statt, handelt es sich in der Regel um eine weisungsgebundene Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis. Dabei sind die Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitsgeber für die Entrichtung aller Steuern und Sozialabgaben einschließlich der Renten- und Krankenversicherung verantwortlich.

Eine Auszahlung der laufenden Geldleistung und der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (ausgenommen die Arbeitslosenversicherung) durch das Jugendamt direkt an die Eltern/Personensorgeberechtigten setzt voraus

- das Vorliegen einer Abtretungserklärung,

- das Vorliegen eines Arbeitsvertrages, in dem Aufgaben und Tätigkeitsumfang beschrieben sind,
- die Förderungsleistung muss mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erreichen.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Differenz zum Mindestlohn aufzustocken.

3.6 Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen

Jede in der Großtagespflegestelle oder in der Tagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen tätige Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, die ortsgebunden ist. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Kindertagespflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Kindertagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten, sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder, hervorgehen.

Der familiäre Charakter einer Tagespflegestelle soll auch in Großtagespflegestellen beibehalten werden.

Mindestens eine Person muss zwei Jahre Berufserfahrung in der Kindertagespflege haben oder über vergleichbare pädagogische Erfahrungen verfügen.

Da der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen in der Regel auf der rechtlichen Grundlage einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes erfolgt, sollten bei der Schaffung von Großtagespflegestellen Kenntnisse über diese Rechtsform

vorhanden sein. Es wird daher empfohlen, vorab ein Existenzgründerseminar zu besuchen.

Die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen über besondere Kompetenzen verfügen wie:

- Ausgeprägte Fähigkeiten der Kommunikation, Konfliktlösung und Kooperation,
- Hohes Maß an Selbstorganisation,
- Teamfähigkeit,
- Klare Absprachen und Aufgabenaufteilung,
- Regelmäßiger Austausch mit der zuständigen Fachberatung.

3.7 Anstellungsverhältnis

Ein Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege ist neben der Betreuung im Haushalt der Eltern /Personensorgeberechtigten (siehe Punkt 3.5), oder als Vertretungskraft in einer Großtagespflegestelle auch in anderweitiger Form gemäß § 22 Absatz 6 KiBiz in Einzelfällen möglich, wenn der Anstellungsträger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist. Im Anstellungsverhältnis gelten besondere Regelungen:

- Die pädagogische Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.
- Nach § 4 des Arbeitszeitgesetzes müssen Pausenzeiten eingehalten werden.
- Nach 6 Std. mindestens 30 Minuten
- Nach 9 Std. mindestens 45 Minuten

- Schichtdienst und regelmäßige Vertretung sind nicht gestattet.
- Im Fall einer Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall kann von der persönlichen Zuordnung abgewichen werden.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern erfolgt hauptsächlich im Zusammenhang der persönlichen Zuordnung.
- Damit das Jugendamt alle laufenden Geldleistungen und hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (ausgenommen die Arbeitslosenversicherung) an den Arbeitgeber leisten kann, muss eine von der angestellten Kindertagespflegeperson unterzeichnete Abtretungserklärung vorliegen.

3.8 Praktikanten*innen

Die Aufnahme von Praktikanten*innen in der Kindertagespflege sind immer im Vorhinein mit der Fachberatung abzustimmen. Die Fachberatung benötigt folgende Informationen über Praktikanten*innen: Name, Geburtsdatum, Wohnort, Praktikumszeitraum und -zeiten.

Für **Schüler- und Studentenpraktikanten*innen** gilt: Die institutionelle Anbindung muss nachgewiesen werden.

Für **Praktikanten*innen über 18 Jahre** gilt generell: Es muss immer eine Überprüfung durch die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und ein ärztliches Attest vorgewiesen werden; es sei denn, die Überprüfung wird im Rahmen der Schule/Hochschule durchgeführt.

Für **Praktikanten*innen ohne institutionelle Anbindung** gilt: Es muss ein persönliches Gespräch und eine Überprüfung durch die Fachberatung erfolgen. Erst nach abgeschlossener

Eignungsüberprüfung dürfen Praktikant*innen der Tagespflege tätig werden.

Grundsätzlich gilt: Da es sich in der Kindertagespflege um eine persönlich zu erbringende Betreuungsleistung handelt, dürfen Förderung und Aufsichtspflicht nicht auf die Praktikanten*innen übertragen werden. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Tageskinder sind über die Aufnahme von Praktikanten*innen im Vorhinein zu informieren.

4 Verfahren

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sowie die Gewährung der entsprechenden Leistungen durch den Kreis Wesel, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.

Die Kindertagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.

Eltern/Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen sind dem Jugendamt bei Änderungen gegenüber der Antragstellung mitteilungs pflichtig. Insbesondere Änderungen der Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte, Wechsel der Kindertagespflegeperson und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Erhöhung der Betreuungszeiten ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorab schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erstattung von Kosten für Betreuungsstunden ohne vorherige Bewilligung ist nicht möglich.

4.1 Masernimpfschutz

Vor Aufnahme in die Kindertagespflege muss bei Kindern unter zwei Jahren eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden; Kinder unter einem Jahr können aufgenommen werden, auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Ein entsprechender Nachweis muss der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

5 Förderung in der Kindertagespflege

Kinder haben abhängig vom Alter unterschiedliche Rechtsansprüche auf eine Förderung in Kindertagespflege. Der tägliche Umfang der Förderung ist abhängig vom individuellen Bedarf des Kindes und der Eltern/Personensorgeberechtigten und orientiert sich immer am Kindeswohl. Die Kindertagespflege kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

5.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn

- dies für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Eltern/Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind;

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Die Beantragung einer Förderung in Kindertagespflege ist entsprechend zu begründen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Kind ist auf Anforderung beizubringen. Der Betreuungsbedarf ist von den Eltern/ Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

5.2 Kinder von Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Die Höhe der Betreuungsstunden richtet sich nach dem Bedarf der Eltern/Personensorgeberechtigten, den diese dem Jugendamt nachweisen müssen.

5.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) kann bei besonderem Bedarf erfolgen. Der Betreuungsbedarf ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

5.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll deshalb eine maximale außerfamiliäre Betreuungszeit von mehr als zehn Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Um den Förderauftrag der Kindertagespflege sicherstellen zu können, beträgt die geförderte Mindestbetreuungszeit für Kinder in Tagespflege fünf Wochenstunden. Dies gilt auch, wenn sie als Ergänzung zu anderen Betreuungsformen wie z.B. Kindertageseinrichtungen oder schulischen Förder- und Betreuungsangeboten benötigt wird.

5.5 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Kindertagespflege. In dieser Phase ist es das Ziel, während der Anwesenheit der Bezugsperson eine tragfähige Beziehung zwischen Kindertagespflegeperson und Kind aufzubauen. Außerdem soll die Basis einer guten Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson geschaffen werden.

Mit Beginn der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern/Personensorgeberechtigten. Die bewilligten Betreuungsstunden des Jugendamtes werden ab diesem Zeitpunkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

5.6 Ferienzeiten von Kindertageseinrichtung oder schulischen Betreuungsformen

Eine Notbetreuung für Kinder, die während der Schließungszeiten von Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungen nicht durch Eltern/Personensorgeberechtigte und/oder Familie betreut werden können, ist vorrangig durch vorgenannte Institutionen sicherzustellen. Die Vermittlung und/oder Finanzierung von Kindertagespflege für Zeiträume der Schließung von Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten erfolgt deshalb nur, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Eltern/Personensorgeberechtigten ausweislich der Bestätigung des Arbeitgebers während dieser Zeit keinen Urlaub erhalten,
- keine Ersatzkindertageseinrichtung einen Platz zur Verfügung stellen kann bzw. kein anderes Betreuungsangebot für Schulkinder zur Verfügung steht (Nachweis: Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Bestätigung der Schulbetreuung),
- besondere Gründe vorliegen, dass das Kind eine vorhandene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch nehmen kann.

5.7 Inklusive Betreuung

Im Rahmen der Kindertagespflege können auch Kinder mit einer Anerkennung nach SGB IX Teil 2 (Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung) betreut werden. Die Anerkennung erfolgt über das Landesjugendamt. Abhängig von der Art der Behinderung wird das Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson vermittelt. Für Kinder mit einem anerkannten Anspruch auf Eingliederungshilfe wird ein

entsprechender Zuschlag an die Kindertagespflegeperson gezahlt (siehe Punkt 6.3).

6 Finanzierung der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt durch Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson durch den Kreis Wesel. Bei den Eltern erhebt der Kreis Wesel einen Elternbeitrag zur Kindertagespflege. Zusätzliche Zahlungen an die Kindertagespflegeperson sind mit Ausnahme eines Verpflegungsgeldes nach § 51 Absatz 1 KiBiz nicht gestattet.

Die Förderung durch das Jugendamt wird mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung zum Ende des laufenden Monats eingestellt.

6.1 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeiträge) entsprechend der Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Elternbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für Schulkinder, die eine Ferienbetreuung nach Punkt 5.6 dieser Richtlinie in Anspruch nehmen, ist ein Elternbeitrag für mindestens einen vollen Monat entsprechend der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege zu zahlen.

6.2 Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung beinhaltet entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- einen Betrag für eine Stunde pro Woche für jedes ihr zugeordnete Kind für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- bzw. Nachbereitungsstunden),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung über die BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (hierzu gehören auch Aufwendungen für eine angemessene Krankentagesgeldversicherung).
- Ist eine Kindertagespflegeperson nicht selbständig, sondern im Angestelltenverhältnis tätig, muss diese für jedes betreute Kind ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Abtretungserklärung geben und dem Kreisjugendamt in Kopie überlassen. Die Bezuschussung der laufenden Kosten kann dann an den Arbeitgeber erfolgen.

Die Erstattung des Sachaufwands und der Beiträge zur Anerkennung der Förderleistung sowie der Vor- und Nachbereitungsstunden und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt in Form einer Pauschale pro Betreuungsstunde entsprechend Anlage A, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Die **Stundenpauschale 1** erhalten Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifizierung von mindestens 160 Stunden entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts, eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem QHB oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Die **Stundenpauschale 2** erhalten Kindertagespflegepersonen, die lediglich über eine Grundqualifizierung verfügen.

Die Stundenpauschalen erhöhen sich jährlich zum 01.01. um 1,5 %.

In den Stundenpauschalen entsprechend Anlage A ist die Erstattung des Sachaufwands im Umfang von 1,73 €¹ pro Stunde enthalten. Der verbleibende Anteil der Stundenpauschalen dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson.

6.3 Zuschläge

Ergänzend zu den Stundenpauschalen werden folgende Zuschläge gewährt:

¹ Der Anteil des Sachaufwands berechnet sich wie folgt: Die steuerliche Betriebskostenpauschale in der Kindertagespflege liegt pro Kind bei 300 € auf der Basis von 40 Stunden Betreuung pro Woche. Das bedeutet auf die Stunde angerechnet: 300 € / 40 Stunden / 4,33 Wochen pro Monat.

- Für Kinder, die über einen anerkannten Anspruch auf Eingliederungshilfe verfügen, wird der doppelte Stundensatz gezahlt. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes verringert sich dadurch ggfs. die Zahl der Tagespflegekinder, die gleichzeitig betreut werden können. Diese Entscheidung trifft das Jugendamt in Absprache mit der Kindertagespflegeperson.
- Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 2,00 € pro Kind und Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden. Hierzu zählt insbesondere die Betreuung morgens vor 7.00 Uhr, abends ab 19.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen.
- Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern/Personensorgeberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von zwei Stunden anerkannt.
- Übernachtet eine Kindertagespflegeperson im Haushalt eines Tageskindes, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von sechs Stunden anerkannt.
- Bei regelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung der laufenden Geldleistung als monatliche Pauschale. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung anhand von Einzelaufstellungen im Nachhinein, wenn keine monatliche Pauschale festgelegt werden kann. Zum Ausgleich für den Mehraufwand und die fehlende Vergütung bei Ausfallzeiten des Kindes erhöht

sich der Stundensatz um einen Zuschlag in Höhe von 0,30 €.

6.4 Ausfallzeiten

6.4.1 Ausfallzeiten der Kinder

Die laufende Geldleistung wird bei vorübergehender Krankheit oder Abwesenheit des Tageskindes weitergewährt. Als vorübergehend gilt eine Abwesenheit im Umfang von bis zu sechs Wochen. Die Ausfallzeiten des Kindes sind dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres oder bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses mitzuteilen.

6.4.2 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Schließungszeiten der Tagespflegestelle von bis zu sechs Wochen oder 30 Werktagen im Kalenderjahr wegen Urlaub, Fortbildung oder Krankheit der Kindertagespflegeperson sind für die Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen unerheblich. Planbare Schließungszeiten für Urlaub/Fortbildung sind den Eltern/Personensorgeberechtigten frühzeitig anzuzeigen und, soweit möglich, mit ihnen abzustimmen. Dies gilt auch für Tage an denen kein Betreuungsbedarf seitens der Kinder besteht, wie z.B. Brückentage. Sie sind als Schließzeiten der Tagespflegestelle zu werten. Heiligabend und Silvester zählen als halbe Feiertage. Darüberhinausgehende Schließungszeiten führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistungen für Förder- und Sachaufwand.

Geplante Schließungszeiten der Tagespflegestelle sind dem Jugendamt frühzeitig mitzuteilen.

Ist für den Fall der Schließung eine Vertretung durch das Jugendamt sicherzustellen, muss dies drei Monate im Vorfeld

mitgeteilt werden. Im krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson bemüht sich das Kreisjugendamt um eine kurzfristige geeignete Vertretung.

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen. Das Kreisjugendamt behält sich vor, laufende Geldleistungen zurückzuhalten, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

6.5 Kostenübernahme für Qualifizierungen/ Fortbildungen

Kostenpflichtige Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen werden vom Kreis Wesel unter folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise finanziert:

- Vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme wird ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt.
- Die Qualifizierung muss notwendig und geeignet sein.
- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren für den Kreis Wesel tagespflegerisch tätig zu werden.
- Im Kreishaushalt stehen Mittel für die Kostenübernahme zur Verfügung.

Eine Übernahme der Qualifizierungskosten für Großeltern, die ausschließlich ihre eigenen Enkelkinder betreuen, ist nicht möglich.

Für die Kindertagespflegepersonen des Kreis Wesel wird ein Angebot an kostenlosen Fortbildungen bereitgestellt. Kosten

externer Fortbildungen werden vom Kreis Wesel nicht übernommen.

6.6 Mietkostenzuschuss

Für Großtagespflegestellen oder Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen zahlt der Kreis Wesel einen monatlichen Mietkostenzuschuss von 75 € pro Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Mietkostenzuschuss wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel stammen. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete begrenzt.

6.7 Investitionskostenförderung

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, investive Mittel des Landes oder Bundes zu Einrichtungs-/Aus- und Umbaukosten über das Kreisjugendamt beim Land zu beantragen. Voraussetzung ist eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis, eine Erforderlichkeit des Angebotes nach Prüfung durch die Jugendhilfeplanung, sowie die Geeignetheit der Räumlichkeiten, für die die Investitionskostenzuschüsse beantragt werden sollen.

Informationen über den Ablauf des Verfahrens können beim Kreis Wesel angefordert werden.

7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen und treten zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.01.2019 sowie die Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Großtagespflegestellen vom 18.11.2014 außer Kraft.

Anlage A

zu den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Stand: 01. Januar 2021

Stundenpauschale 1: **5,58 €**

Für Kindertagespflegepersonen mit mindestens einer
160-Std.-Qualifizierung

Stundenpauschale 2: **4,70 €**

Für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung